

# RS Lvwg 2020/12/29 LVwG-S-746/001-2020

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.12.2020

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

29.12.2020

## Norm

AZG §28 Abs5

AZG §28 Abs6

32006R0561 Harmonisierung best Sozialvorschriften Strassenverkehr Art8

## Rechtssatz

Für die Beurteilung der Ruhezeit (§ 28 Abs 5 AZG) ist nicht der Zeitraum zwischen zwei Lenkzeiten heranzuziehen, sondern es ist – wie explizit von Art 8 der VO (EG) 561/2006 angeordnet – der 24-Stunden-Zeitraum „nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit“ ausschlaggebend. [...] Auch in seiner authentischen Fassung (in englischer Sprache) stellt der Wortlaut der Verordnung auf den 24-Stunden-Zeitraum seit Ende der letzten täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit ab. Eine andere Auslegung zum Begriff der vorgeschriebenen täglichen Ruhezeit lässt der klare und eindeutige Wortlaut des Art 8 VO (EG) 561/2006 nicht zu.

## Schlagworte

Arbeitsrecht; Arbeitnehmerschutz; Verwaltungsstrafe; Arbeitszeit; Lenk- und Ruhezeiten; Transportbereich;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2020:LVwG.S.746.001.2020

## Zuletzt aktualisiert am

11.02.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>